



Zusammenfassung des Artikels

“Der Tenor im Versorgungsausgleich: Die Krux mit dem Bezugszeitpunkt”

Dr. Juli Strube RinOLG FfM in NZFam 2025, 742ff.

In der NZFam 15/2025 ist ein für die Richter- und Anwaltschaft sehr hilfreicher Artikel zur Tenorierung von Versorgungsausgleichsentscheidungen erschienen. Ich habe (unter Zuhilfenahme der KI) die nachfolgende Zusammenfassung als “Appetizer” verfasst. Den Aufsatz finden Sie bei Beck-online, wenn Sie [diesen Link anklicken](#). Jörn Hauß

I. Einleitung

Der Beitrag thematisiert die Herausforderungen bei der Bestimmung des Bezugszeitpunkts im Tenor von Entscheidungen zum Versorgungsausgleich im Scheidungsverfahren. Anlass ist die Diskussion auf dem Forum für Versorgungsausgleich (Darmstädter Kreis). Ziel ist es, eine klare und rechtssichere Formulierung im Tenor zu erreichen, die sowohl die Rechte des ausgleichsberechtigten als auch des ausgleichspflichtigen Ehegatten wahrt und eine Überbelastung des Versorgungsträgers vermeidet.

II. Begrifflichkeiten

Unterschieden wird:

- Bezugszeitpunkt: Bewertungsstichtag für das Anrecht (z. B. Ehezeitende)
- Zeitpunkt der Wirksamkeit: Eintritt der Rechtskraft
- Zeitpunkt der Umsetzung: Umsetzung durch den Versorgungsträger

Die Formulierung im Tenor (z. B. „bezogen auf das Ehezeitende“) bezieht sich auf den Bewertungsstichtag, nicht auf den Wirksamkeitszeitpunkt.

III. Ausgangslage

Es besteht ein zeitlicher Abstand zwischen dem Ende der Ehezeit, der Gerichtsentscheidung, deren Rechtskraft und der tatsächlichen Umsetzung. Da sich Versorgungsanrechte regelmäßig insbesondere in **Abänderungsverfahren** zwischen Ehezeitende und Umsetzung verändern, müssen mögliche Wertänderungen berücksichtigt werden.

Dabei sind drei Perspektiven wichtig:

- Ausgleichsberechtigter Ehegatte: Anspruch auf Beteiligung an Wertsteigerungen
- Ausgleichspflichtiger Ehegatte: Schutz vor unberechtigter Kürzung
- Versorgungsträger: Keine zusätzliche Belastung durch die Teilung



Kaffeerunde Versorgungsausgleich

IV. Bezugsgröße und Bezug auf das Ehezeitende

Die Wahl des Bezugszeitpunkts hängt von der Teilungsform (intern/extern) und der Bezugsgröße ab.

1. Interne Teilung

a) **Entgeltpunkte:** Automatische Wertentwicklung ab Ehezeitende vorgesehen; dennoch sinnvoller **Bezug auf das Ehezeitende**.

b) **Beamtenversorgung:** Gesetzlich vorgesehener **Bezug auf Ehezeitende**.

c) **Betriebsrente/Kapitalwert:**

Bei Leistungsbezug aktueller Bewertungszeitpunkt;

in der Anwartschaftsphase Ehezeitende.

d) **Fondsanteile:** Bei Umschichtungsmöglichkeit aktueller, rechtskraftnaher Bewertungsstichtag erforderlich.

2. Externe Teilung

a) **Beamtenversorgung:** Umrechnung in Entgeltpunkte mit Bezug auf **Ehezeitende**.

b) **Kapitalbetrag:**

- **Mit Verzinsung:** Bezug auf Rechtskraft/Umsetzung.

- **Ohne Verzinsung,** mit aktueller Bewertung: Bezug auf neuen Bewertungsstichtag erforderlich.

c) **Fondsanteile:** Bei unveränderten Anteilen Bezug auf Ehezeitende, bei Umschichtungen aktueller Stichtag nötig.

V. Fazit

Bezug auf das Ehezeitende ist sinnvoll, wenn der Ausgleichswert nicht aktualisiert wurde.

Bei aktueller Bewertung oder Wertveränderungen ist der Bewertungsstichtag maßgeblich.

Teilungsordnung und Kürzungsvorschriften müssen geprüft werden.

Der Halbteilungsgrundsatz darf nicht zu Lasten des ausgleichspflichtigen Ehegatten verletzt werden.